

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nutzung der Arbeitenden, erfährt manchmal genau dieselben Kreise wie die Fürsorge. Die barmherzige Spinnanstalt, die vielfältige Verwendung der Heimarbeit in der Fürsorge liefern in Vergangenheit und Gegenwart zahlreiche Beispiele. Wo eigener Vorteil und Entgelt nach Angebot und Nachfrage die Wirtschaft regeln, wird sich ein Unternehmer mit der lästigen Verwertung solcher Kräfte nur abgeben, wenn ein ganz besonderer Gewinn zu machen ist, der fast stets hierbei auf Kosten der Arbeitenden gehen wird, die in dem einen oder andern Sinne ausgenutzt werden. Bei einem Fürsorgebetrieb wird dieser Vorwurf wegfallen, da kein übermäßiger Gewinn beabsichtigt ist, aber der hohen Entlohnung der Versorgten wird der Grundsatz der sparsamen Verwaltung wie die Notwendigkeit starker Rücklagen für die größeren Risiken der Unternehmung entgegenstehen. Ein Ausgleich wird in der Verwendung der Erträge zum Nutzen des Ganzen und aller Beteiligten zu finden sein. Sorgsamst wird aber jeder Anschein zu meiden sein, als solle über den wirtschaftlichen Zweck hinaus der Schutzbedürftige beeinflusst werden. Seine Persönlichkeit darf in keiner Weise eingeschränkt werden, die nicht durch jenen Zweck unmittelbar erfordert wird. Dazu muß aber als erste sittliche Aufgabe der Fürsorge erkannt werden, unwirtschaftliche wirtschaftlich zu versorgen und zu verwerten, um sie all dem sittlich-schädlichen Einfluß wirtschaftlicher Abhängigkeit zu entziehen.

Appenzell J.-Rh. Der Große Rat beschloß den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. die wohnörtliche Armenunterstützung.

Baselstadt. Der Große Rat nahm diskussionslos einen Antrag der Regierung dem interkantonalen Konkordat betr. die wohnörtliche Armenpflege beizutreten, an.

Bern. Die Verarmung im Oberland in Vergangenheit und Gegenwart. Wenn wir in der Bergbevölkerung Umschau halten, so treffen wir verschiedene Stufen auf dem Abstieg vom Wohlstand zur Armut an. Vom Wohlstand können wir nur in seltenen Fällen sprechen. Wir können unterscheiden: Familien, die ihr bescheidenes, dürftiges Auskommen haben, aber ein ganzes Leben lang um keinen Schritt vorwärts kommen; solche, die gefährdet sind, zu verarmen; solche, die der Verarmung anheimfallen, und solche, die verarmt sind. Alle diese Leute haben nicht die Kraft, sich emporzuarbeiten, weil alle Voraussetzungen dieser Kraft fehlen; sie haben den Glauben an eine bessere Zukunft verloren, denn der Boden vermag sie nicht zu ernähren, und die angestrengte Arbeit frommt nichts, weil sie leider oft nur unproduktive Beschäftigung ist.

Lange Zeit fand die fortschreitende Verarmung ihren Ausdruck im Bettel. Im 18. Jahrhundert wird von Zügen der Oberländer berichtet, die besonders zur Erntezeit in Scharen ihre Heimat verließen und das Unterland überschwemmten. In einem „Gutachten des Kommerzienrates“ von 1742 wird ausgeführt, wie Leute aus oberländischen Gemeinden von der Zeit an, da die Kirschen anfangen zu reifen, bis in den späten Herbst wie Heuschrecken über die andern Landesteile herfallen. Mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Einführung besonderer Polizeivorschriften sind die Bettelzüge ins Unterland ausgeblieben. Aber an ihrer Stelle fing im Oberland der Straßenbettel an, sich breit zu machen, der die fremden Besucher belästigte. Es gelang, auch dieser Art des Bettels zu steuern, aber nicht durch Verschaffung bezahlter Arbeit, sondern durch das Gewaltmittel der Polizeiaufsicht und durch die Verbesserung der Armenpflege.

Das Wachsen der Armut und das Zurückgehen des Mittelstandes sind durch den Fremdenverkehr zurückgehalten, aber nicht ausgerottet worden. Während des

Sommers haben die Bewohner genügend Gelegenheit, durch Arbeit ihr Leben zu fristen, im Winter aber, in der toten Zeit, muß manche Familie darben. Der Winterport kommt eben nur für wenige Plätze in Betracht.

So ist die Armut wohl äußerlich eine andere geworden, innerlich die nämliche geblieben, weil eine das Existenzminimum sichernde kontinuierliche Arbeitsgelegenheit vollständig fehlt. A.

Stadt Bern. Der Voranschlag der Einwohnergemeinde Bern für das Armenwesen (inkl. Vormundschaftswesen) sieht an Ausgaben insgesamt 1,421,847 Fr. vor, wovon 1,349,969 Fr. als Nettokosten der örtlichen Armenpflege bezeichnet sind. Der Voranschlag pro 1918 hatte 1,272,701 Fr. (1,225,651) vorgeesehen und die Rechnung pro 1917 Fr. 864,417.45 (817,875.93) erzeigt. — Bei der Beratung des Voranschlages in der Stadtratsitzung vom 22. November erfuhr 3 Posten etwelche Erhöhung. Außerdem wurde folgendes von sozialdemokratischer Seite eingereichte Postulat erheblich erklärt: „Der Gemeinderat möge dem Stadtrat in nächster Zeit Bericht und Antrag über den Ausbau der Suggendfürsorge in der Gemeinde Bern zugehen lassen. Die finanziellen Mehraufwendungen wären zu decken durch Spezialsteuern auf den Luxus, eventuell auf das arbeitslose Einkommen, wobei der bescheidene Luxus der Familien und Personen mit kleinem Einkommen von der Spezialbesteuerung auszunehmen wäre“. —

Bevor der Gemeinderat über die Durchführung dieses Postulates Bericht erstatten kann, wird er eine Subkommission mit der Prüfung der Frage beauftragen müssen, wo die Grenzlinie zwischen „bescheidenem“ und „unbescheidenem“ Luxus zu ziehen sei! St.

Graubünden. Der Große Rat hat ohne Opposition dem Antrage des Regierungsrates auf Beitritt zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung zugestimmt. Damit ist der 5. Kanton dem Konkordat beigetreten. St.

Zug. Ende November 1918 wurde vom Großen Rat das neue Gesetz über das Armenwesen angenommen. Wenn nun dagegen nicht das Referendum ergriffen wird, was als unwahrscheinlich angesehen wird, tritt es sofort in Kraft. Das alte Armengesetz stammt aus dem Jahr 1880. Das neue Gesetz umfaßt 22 Paragraphen in 4 Abschnitten. — Der I. Abschnitt handelt von der Pflicht der Unterstützung, der Bestreitung der Armenlasten und den Staatsbeiträgen. Wie im alten Gesetz, haben die Bürgergemeinden die Pflicht der Unterstützung ihrer Gemeindeangehörigen, und nach wie vor bleibt es dem Ermessen der Armenverwaltungen anheimgestellt, ob sie Unterstützungen an Arme, die außer ihrer Heimatgemeinde wohnen, verabreichen wollen oder nicht. Bei vorübergehender Verarmung jedoch und in Fällen, in denen eine Heimerschaffung für das spätere Fortkommen der Unterstützungsbedürftigen schädlich wirken müßte, sind die Armenverwaltungen pflichtig, dieselben außerhalb der Heimatgemeinde zu unterstützen. Nur aus bloßen Sparjamkeitsrückichten darf eine Familie nicht auseinandergerissen werden. Damit ist eine Härte des alten Gesetzes wesentlich gemildert. — Neu ist die Bestimmung, daß der Kantonsrat das Recht erhält, Konkordate über die Unterstützung von Bürgern, die in einem andern Kanton niedergelassen sind und von Bürgern anderer Kantone, welche im Kanton Zug ihren Wohnsitz haben, abzuschließen. (§ 1, Schluß.) — Eine weitere Neuerung ist die Gründung eines kantonalen Armenfonds, dessen Zinsen, wenn er die Höhe von 100,000 Fr. erreicht hat, zur Unterstützung des Armenwesens zu verwenden sind. Gemeinden, welche zur Bestreitung des Armenwesens

mindestens $1\frac{1}{2}$ % des Vermögens, $\frac{1}{2}$ des dem Kanton zu versteuernden Erwerbes oder Einkommens, $\frac{1}{10}$ der kantonalen Patentveranlagung, $1\frac{1}{2}$ Fr. vom Kopf des Stimmberechtigten und $1\frac{1}{2}$ Fr. von der Haushaltung zu erheben genötigt sind, erhalten Staatsbeiträge von 20—30 % der ausgewiesenen jährlichen Armenunterstützungen nach Abzug aller Beiträge des Kantons und der Rückvergütung seitens der Armen. (§ 4.) — Im II. Abschnitt ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach der Armengenössige verlangen kann, daß ihm ein anderer Arzt zugeteilt werde, und auf den Wunsch des Kranken hierbei billige Rücksicht zu nehmen ist. — Im III. Abschnitt: Verwaltung des Armenwesens ist nichts Wesentliches geändert worden. Die Verwaltung des Armenwesens liegt, wie bisher, dem Bürgerrate für Gemeindeangehörige und dem Einwohnerrat für Niedergelassene und Aufenthalter ob. (§ 8.) — Auch der IV. Abschnitt: Rechte und Befugnisse der Armenverwaltung weicht mit Ausnahme des oben bereits angeführten § 13, 2 nur ganz wenig von der alten Fassung ab. Die ganze Armengesetzrevision hatte offenbar eine Entlastung der Armengemeinden zum Zweck, die nun durch die Zuschüsse aus dem kantonalen Armenfonds erreicht werden wird. Daneben ist eine kleine Verbesserung der Armenfürsorge eingetreten mit bezug auf die außerhalb der Heimatgemeinde wohnenden armen Bürger. Schade, daß sich der Regierungs- und Kantonsrat von Zug mit dieser halben Arbeit begnügt und nicht versucht haben, die Armenfürsorge der modernen Zeit entsprechend umzugestalten und die territoriale oder die Staatsarmenpflege, welsch letztere sich gerade für einen kleinen Kanton gut eignet, einzuführen. W.

Literatur.

Fürsorgewesen. Von Professor Dr. Chr. J. Altmeyer. 146. Bändchen der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“. Verlag von Quelle u. Meyer, Leipzig 1918.

Zweck dieses Büchleins ist, „das Wesen und den Wert der Armenpflege darzulegen, zur Einführung in die Hülfsstätigkeit selbst wie zum Verständnis ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft“. Die vorliegende Darstellung ist in hohem Maße geeignet, diesem Zwecke zu dienen und entspricht unzweifelhaft einem vorhandenen Bedürfnis nach zusammenfassender grundsätzlicher Würdigung des Gegenstandes. Sie versucht, die Arbeit des Fürsorgers in dem Gesamtzusammenhange des Gesellschaftslebens zu erfassen und eröffnet damit einen freieren Blick für die Beurteilung der Tatbestände und die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben, als er sonst vielfach und vielleicht sogar vorherrschend angetroffen wird. Die darin vertretenen Auffassungen werden manchenorts auf Widerspruch stoßen, aber auch dann nicht verfehlen, durch Anregung zu weiterem Nachdenken der Sache zu dienen. Daß der Verfasser in erster Linie natürlich deutsche Verhältnisse im Auge hat, tut der allgemeinen Bedeutung der Arbeit keinen Eintrag. — Ein Sachregister erleichtert den Ueberblick; ein Literaturverzeichnis gibt Anleitung zu weiterem Studium. N.

Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Von Professor Dr. Adolf Weber. 127 Seiten. (Wissenschaft und Bildung Bd. 33.) Gebunden Mk. 1.50. Zweite verbesserte und ergänzte Auflage. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Ein anregendes Buch! In sieben Abschnitten und einem Schlußwort behandelt der Verfasser die kulturelle und soziale Bedeutung der Großstadt, die Wohnungsfrage, das Verkehrsproblem, die Arbeitslosigkeit, Volksbildung, Volksgeselligkeit usw. Ueberall zeigt der Verfasser, wie durch das Zusammenleben großer Menschenmassen in den Großstädten sich die sozialen Aufgaben naturgemäß entwickeln mußten, wie soziales Elend entstehen mußte, und wie notwendig es ist, eine großzügige städtische Sozialpolitik durchzuführen. Dafür werden dann die verschiedenen Wege gezeigt, seien es solche, die noch der wissenschaftlichen Erörterung unterliegen, oder solche, die schon anderweitig erprobt worden sind. Ein recht umfangreiches Zahlenmaterial stützt und veranschaulicht die Darlegung des Verfassers, der aus reicher Sachkenntnis schöpft. Das kleine Werk kann und will nicht alle Einzelaufgaben einer umfangreichen wissenschaftlichen Erörterung unterziehen, dazu ist das Gebiet zu groß; es erweckt aber für die sozialen Aufgaben der Großstadt Verständnis und Interesse und führt in ihr Gebiet orientierend ein. Das Buch, das uns in zweiter, verbesserter Auflage vorliegt, ist zu empfehlen.